

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Montage- und Betriebsanleitung für Verbindungseinrichtungen

Frage- oder Problemstellung:

Sowohl im Verfahren zur Erteilung von Bauartgenehmigungen nach nationalen Vorschriften als auch nach der Richtlinie 94/20/EG, der Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, der Richtlinie 74/150/EWG und der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 10, sind für Verbindungseinrichtungen für den Anwender bestimmte Informationen gefordert, die ihn sowohl über die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Montage als auch über die richtige und sichere Bedienung informieren.

Nachfolgend nun eine Zusammenstellung der Informationen, die jedoch bei der Vielzahl der Montagemöglichkeiten und Gerätearten nicht alle denkbaren Fälle abschließend und vollständig berücksichtigen kann und die demzufolge als Muster anzusehen ist.

Ergebnis:

Montage- und Betriebsanleitung

1. Allgemeine Hinweise

- Gerätbezeichnung
- Typ, ggf. Ausführung
- Genehmigungskennzeichnung (z. B. Forderung der Richtlinie 89/173/EWG)
- Kennwerte, gegebenenfalls in Tabellenform (z. B. Forderung der Richtlinie 89/173/EWG in Bezug auf das Prüfverfahren)
- Hinweise auf Vorschriften und Ähnliches (z. B. Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII; in diesem Fall sollten zweckmäßigerweise die Textpassagen der Richtlinie übernommen werden oder der Hinweis durch folgenden Satz erfolgen:
„Der Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtung an das Fahrzeug hat nach den Forderungen des Anhangs VII der Richtlinie 94/20/EG zu erfolgen.“)
- Beschreibung der weiteren Fahrzeugteile oder der Fahrzeuge an die die Einrichtungen angebaut werden dürfen.

2. Hinweise und Forderungen für den Anbau

- Skizzen der Einrichtung (z. B. als einfache Explosionszeichnungen)
- Skizzen zur Erläuterung des Anbaus (z. B. als einfache Explosionszeichnungen)
- Mindest-Anzugsmomente für Schraubenverbindungen
- Beschreibung von Schweißverfahren
- Beschreibung der erforderlichen Schweißnahtqualität
- Arbeitsvorbereitung zum Anbau (z. B. Entfernen von Korrosionsschutzmitteln)
- Arbeitsablauf des Anbaus
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

3. Hinweise für die Bedienung
 - Hinweise zum Kuppeln
 - Hinweise zum Verriegeln
 - Hinweise zum Sichern der geschlossenen Kupplungseinrichtung
 - Hinweise zu Kontrolleinrichtungen
 - Anforderungen an hydraulische Systeme
4. Hinweise für die Verwendung
 - Beschreibung der Einrichtungen, mit denen ein Kupplungssystem gekuppelt werden darf, z. B. durch Angabe der Geräteklassen, der Normen, denen die Einrichtungen entsprechen müssen, oder der Hersteller und Gerätetypen
 - Beschreibung der weiteren Verbindungseinrichtungen, die montiert werden dürfen, z. B. der Zugkugelpkupplung im Falle einer Zugdeichselgenehmigung oder der Kupplung im Falle einer Genehmigung für einen Anhängelock
 - Beschreibung von Grenzmaßen, die nach dem Anbau weiterer Einrichtungen einzuhalten sind, z. B. freitragende Länge bis zum Kuppelpunkt
5. Hinweise für die Wartung
 - Funktion und Anzeige von Verschleißanzeigern
 - Überprüfung von Verschleißteilen
 - Reinigung
 - Schmierung
 - Reparatur und Austausch
6. Weitere Hinweise
 - Hinweise auf eventuelle Anbauüberprüfungen (z. B. bei Schweißanschlüssen) durch Sachverständige, wenn dies durch die Bauartgenehmigung gefordert ist (kann nur im Falle von Genehmigungen nach nationalen Vorschriften zutreffen).
 - Im Falle von Verbindungseinrichtungen zur Montage an Zugfahrzeugen:
 - Hinweise auf die eventuell notwendige Änderung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde (§ 27 Abs. 1a Nr. 6) z. B. durch Übernahme des Textes der Vorschrift oder durch den Satz:
„Auf die Forderungen des § 27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen“.
 - Dazu Erläuterung zu den erforderlichen Maßnahmen (Berechnung der Anhängelast aufgrund der D-Wert-Formel und Vergleich mit den entsprechenden Daten der Fahrzeugpapiere). Eine Beispielrechnung kann hilfreich sein.

Flensburg, 02.02.2002
412-215